

# § 35 Bgld. HK 1963 Zurücknahme der Betriebsbewilligung

Bgld. HK 1963 - Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.01.2026

Auf die Zurücknahme der Betriebsbewilligung für eine Kuranstalt oder Kureinrichtung ist die Bestimmung des § 11 sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.12.1963 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)